

# Anweisung für die Nutzung von Dienstfahrzeugen

## I. Allgemeines

Voraussetzung für die Nutzung eines Dienstfahrzeuges ist das Vorliegen einer gültigen Dienstreisegenehmigung oder die Genehmigung eines Dienstganges. Privatfahrten, also alle Fahrten, die nicht der Erledigung von Dienstgeschäften der Technischen Universität München dienen, sind grundsätzlich untersagt.

Das Führen von Dienstfahrzeugen ist nur Personen gestattet, die während der Dauer der Fahrt in einem Beschäftigungsverhältnis zur Technischen Universität München stehen.

Eine Überlassung von Dienstfahrzeugen an Fachschaftsvertreter, Studierende, Doktoranden\* und Stipendiaten kann gestattet werden, sofern ein entsprechender Antrag unterzeichnet wird (Antrag zur Nutzung Dienstfahrzeuge Studierenden und Stipendiaten).

Voraussetzung zur Führung von Dienstfahrzeugen ist der Besitz der notwendigen behördlichen Fahrerlaubnis. Für Verstöße gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften, wie die Straßenverkehrsordnung (StVO), sowie andere rechtliche Vorschriften ist der jeweilige Fahrer selbst verantwortlich und haftbar.

Das Führen eines Dienstfahrzeuges unter Alkoholeinwirkung oder dem Einfluss berauschender Mittel wird hiermit ausdrücklich untersagt.

Alle Fahrer sind zu größtmöglicher Sorgfalt verpflichtet. Durch eine unvorsichtige Fahrweise bringt der Fahrer nicht nur sein Leben und seine Gesundheit sowie Leben und Gesundheit anderer in Gefahr, sondern er setzt sich auch sonstigen schweren, mitunter existenzgefährdeten Nachteilen aus (z.B. Entzug der Fahrerlaubnis; Ersatzansprüche wegen Beschädigung von Eigentum des Freistaats Bayern, insbesondere wegen Beschädigung des Dienstfahrzeugs; Ersatzansprüche Dritter; arbeits- und disziplinarrechtliche Folgen).

Dienstfahrzeuge die zu Lasten staatlicher Haushaltsmittel beschafft wurden, unterliegen als Fahrzeuge des Freistaats Bayern dem Selbstversicherungsprinzip des Staates. Eine Haftpflichtversicherung besteht somit grundsätzlich nicht. **Für Fahrzeuge die aus Drittmitteln beschafft und unterhalten werden, muss zwingend eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein.**

Der Freistaat Bayern kommt für Schäden nicht auf, die der Fahrer vorsätzlich herbeigeführt hat. Der Fahrer genießt auch keinen Schutz, wenn er zum Führen des Dienstfahrzeugs nicht ermächtigt war.

Bei Verwendung des Dienstfahrzeuges für einen anderen als den angegebenen und genehmigten Zweck (z.B. Fahrten ohne Dienstreisegenehmigung) haftet der Fahrer für jedes Verschulden.

\*soweit kein Arbeitsvertrag mit der TUM besteht

In Dienstfahrzeugen zur Personenbeförderung und sonstigen Dienstfahrzeugen mit mitfahrenden Beschäftigten darf nicht geraucht werden.

## II. Fahrzeugübernahme

Das Fahrzeug ist auf Verkehrssicherheit und den augenscheinlichen Zustand hin zu überprüfen. Sind Schäden oder/und Verunreinigungen erkennbar, so muss unbedingt noch vor Fahrtbeginn eine schriftliche Schadensmeldung erfolgen.

Bei der Beladung der Fahrzeuge ist darauf zu achten, dass das zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten wird, da einem überladenen Fahrzeug die Weiterfahrt untersagt werden kann. Der Fahrer ist verantwortlich für das sichere Beladen des Fahrzeugs.

Werden Chemikalien oder Gefahrstoffe mit Dienstfahrzeugen transportiert, müssen die hierzu einschlägigen Vorschriften für Gefahrguttransporte beachtet werden.

## III. Fahrzeugrückgabe

Das Dienstfahrzeug ist bei der Rückgabe in einen ordentlichen Zustand zu versetzen. Dies beinhaltet eine angemessene Reinigung des Fahrzeugs insbesondere im Fahrzeuginneren und sofern während der Fahrt Sicherheitseinrichtungen (Abschleppseil, Feuerlöscher, Schneeketten usw.) verwendet worden sind, diese zu reinigen und in ordnungsgemäßen Zustand im Fahrzeug zu befestigen.

Sind während der Fahrt Mängel an dem technischen Zustand des Fahrzeuges aufgefallen, sind diese der fahrzeugverwaltenden Einrichtung der Technischen Universität unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## IV. Verhalten bei Unfällen

Die Veröffentlichungen im Dienstleistungskompass zu Schadensfällen enthalten weitere Hinweise zum Verhalten und zu notwendigen Meldungen und Ansprechpartnern in einem Schadensfall und sind zu beachten

([https://portal.mytum.de/kompass/index/kompass/rechtsicherheitswesen\\_intranet/schadensfaelle](https://portal.mytum.de/kompass/index/kompass/rechtsicherheitswesen_intranet/schadensfaelle)).

Jeder Fahrer hat der Technischen Universität München **sofort** anzuzeigen

- Jedes Ereignis, das einen Schaden verursacht oder Schadensersatzansprüche eines anderen zur Folge haben könnte,
- Jeden Anspruch der tatsächlich erhoben wird,
- Jede gerichtliche oder polizeiliche Maßnahme, die mit einem Schadenereignis zusammenhängt (z.B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid, Verwarnung, Mahnbescheid, Vollstreckungsbescheid, zivilgerichtliche Klage)

Er hat dabei wahrheitsgemäß alle ihm bekannten Tatsachen, die für seine Schadensersatzpflicht von Bedeutung sein können, mitzuteilen.

Gegen Mahnbescheide, einstweilige Verfügungen und Arreste ist zur Wahrung der Fristen rechtzeitig Widerspruch einzulegen.

**Um der Entscheidung des Staates nicht vorzugreifen, darf der Fahrer Ansprüche des Geschädigten weder anerkennen noch befriedigen.**

Bei Unfällen ist grundsätzlich die Polizei zur Unfallaufnahme hinzuzuziehen.

Der Fahrer hat alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens erforderlich ist. Er hat die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Kraftfahrzeuge sowie die Namen und Anschriften der Zeugen und der am Unfall beteiligten Personen festzustellen.

Bei Unfällen, bei denen ausschließlich Sachschaden entstanden ist, der voraussichtlich bei keinem der Beteiligten 2.000 EUR erreicht, kann die Zuziehung der Polizei unterbleiben, wenn alle Beteiligten darauf verzichten und über den Hergang des Unfalls im Wesentlichen Klarheit besteht.

Dies gilt nicht bei schwerwiegenden Unfällen, wenn als Unfallursache eine mit Geldbuße bewehrte Verkehrsordnungswidrigkeit oder eine Straftat im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr anzunehmen ist oder ein Unfallbeteiligter unter Alkoholeinwirkung oder sonst unter dem Einfluss berauschender Mittel gestanden hat.

Bei Unfällen ohne polizeiliche Aufnahme soll der Fahrer nach Möglichkeit die Unfallsituation fotografisch dokumentieren, Skizzen von der Unfallstelle anfertigen und unter Mitwirkung von Zeugen Fahr- und Bremsspuren festhalten.

Keinesfalls darf sich der Fahrer der Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs oder der Art seiner Beteiligung an dem Unfall entziehen (Unfallflucht).

**Aussagen zur Schuldfrage und zum Schadensersatz sind grundsätzlich zu unterlassen.**